



**Allen unseren Lesern wünschen wir  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2005**

# ***IHK-Steuerinfo***

*Dezember 2004*

## **Redaktionsbeirat:**

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

## **In dieser Ausgabe:**

<b>ARTIKEL</b> .....	<b>2</b>
LOHNSTEUER: SACHBEZUGSWERTE 2005.....	2
JA IST DENN SCHON WEIHNACHTEN - ES SCHNEIT BMF-SCHREIBEN .....	2
QUALIFIZIERTE BESTÄTIGUNG VON UST-ID-NR. KANN NUNMEHR ELEKTRONISCH BEANTRAGT WERDEN.....	3
AUSLANDSREISEKOSTEN 2005.....	3
NEUGESTALTUNG DER INTERNETSEITEN DER EU-KOMMISSION IM BEREICH STEUERN UND ZOLL.....	4
BUNDES RAT VERABSCHIEDET EU-RICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ.....	4
ÖKOSTEUER – FRISTEN ZUM JAHRESENDE BEACHTEN.....	4
BUNDESVERDIENSTKREUZ AM BANDE FÜR STEUEREXPERTEN GEORG RIEGER (DIHK, EHEMALS DIHT).....	6
GLOSSE: DAS WETTRUDERN .....	7
<b>LITERATUREMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>8</b>
ALTERSEINKÜNFTEGESETZ.....	8
HANDBUCH ZUM DOPPELBESTEUERUNGS- UND AUßENSTEUERRECHT UND ZU GESTALTUNGEN GRENZÜBERSCHREITENDER INVESTITIONEN .....	9

## **An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:**

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Alfons Kühn (Kn), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw)

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.*

## ARTIKEL

### Lohnsteuer: Sachbezugswerte 2005

Das BMF hat die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2005 festgesetzt. Danach sind Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2005 gewährt werden, beträgt einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,61 €,
- b) für ein Frühstück 1,46 €. (Sw)

### Ja ist denn schon Weihnachten - Es schneit BMF-Schreiben

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) war fleißig. Ende November / Anfang Dezember hat es eine Vielzahl von - zum Teil - lang erwarteten BMF-Schreiben veröffentlicht. Allen voran das zweite Schreiben zur Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen. Es enthält ein Sammelsurium einzelner Leistungen und deren Einordnung unter den Begriff der Bauleistungen. Sicherlich werden hierdurch in Einzelfällen Auslegungsschwierigkeiten gelöst. Das Kernproblem aber bleibt: Die Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen als Fremdkörper im Umsatzsteuerrecht. Im übrigen wird klar gestellt, dass unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € kein Wahlrecht besteht, doch von der Steuerschuldnerschaft Gebrauch zu machen. Dies wird zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Ein weiteres wichtiges Schreiben betrifft die Pflicht für Unternehmer, Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab dem 01.01.2005 elektronisch abzugeben. Das heiß ersehnte Einführungsschreiben sieht - was schon vorher kolportiert wurde - eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2005 vor. Voranmeldungszeiträume, die bis zu diesem Tag enden, können noch herkömmlich (in Papierform) eingereicht werden. Aber auch hier blieb das zentrale Problem unbeantwortet: Wann besteht eine unbillige Härte, so dass Unternehmer keine elektronische Voranmeldung abgeben müssen. Oder anders ausgedrückt: Muss sich jeder Unternehmer, und sei er auch noch so klein, einen PC und/oder ein Modem anschaffen?

Außerdem musste sich das BMF erneut mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung beschäftigen. Denn mit Urteil vom 2. Oktober 2003 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Bildung gewillkürten Betriebsvermögens auch bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (§ 4 Abs. 3 EStG) möglich sein muss (wir berichteten genau vor einem Jahr in unserer Steuerinfo). Der BFH selbst hatte ausgeführt, dass eine Zuordnung zum Betriebsvermögen voraussetze, dass das Wirtschaftsgut zu mindestens 10 % betrieblich genutzt werde. Der Nachweis müsse in unmissverständlicher Weise durch entsprechende zeitnah zu erstellende Aufzeichnungen erbracht werden. Das BMF hat dies nun konkretisiert: Die

Aufzeichnungen könnten insgesamt bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes erfolgen. Außerdem habe der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Zuordnung mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt vorzunehmen. Zweifel hinsichtlich der Zuordnung gingen aber zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Und schließlich wurde zu den umsatzsteuerlichen Änderungen durch das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz Stellung genommen. Hier ist insbesondere zu beachten, dass das BMF eine Rechnungsaufbewahrungspflicht für Vermietungsumsätze nicht als gegeben ansieht. Zu einer Übergangsfrist konnte sich das BMF jedoch nicht durchringen. Die neuen Rechnungspflichtangaben sind für alle Umsätze zu beachten, die seit dem 01.08.2004 ausgeführt worden sind.

Weitere BMF-Schreiben betreffen u. a. den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken und eine Bagatellgrenze beim "Eigenverbrauch", wenn umsatzsteuerbelastete Gegenstände in (ohne Umsatzsteuer erworbene) Wirtschaftsgüter eingehen und diese Wirtschaftsgüter anschließend außerbetrieblich genutzt werden. Dazu aber an anderer Stelle. (Ne)

### **Qualifizierte Bestätigung von USt-ID-Nr. kann nunmehr elektronisch beantragt werden**

Unternehmen können seit Kurzem eine qualifizierte Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-ID-Nummern beim Bundesamt für Finanzen auch online beantragen. Am Anfang steht hier eine einfache Bestätigung, die bereits bislang online möglich war, die aber keinen Vertrauensschutz gemäß § 6a Abs. 4 UStG gewährt.

Nunmehr können Unternehmen im Anschluss an eine einfache Anfrage eine qualifizierte Bestätigung anfordern. Sie müssen hierfür Name/Rechtsform, Ort, Postleitzahl und Straße/Hausnummer des ausländischen Abnehmers angeben. Das Ergebnis wird online angezeigt. Die Vertrauensschutz auslösende Bestätigung soll innerhalb von drei Werktagen per Post nachfolgen.

Die Internetadresse für die Abfragen lautet: [www.bff-online.de](http://www.bff-online.de). (Ne)

### **Auslandsreisekosten 2005**

Das BMF hat mit Schreiben vom 09.11.2004 die für das Kalenderjahr 2005 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen für Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen bekannt gemacht. Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend. Die einzelnen Werte für die jeweiligen Länder entnehmen Sie bitte der Anlage zu dem BMF-Schreiben, die unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage27556/Anlage\\_x.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage27556/Anlage_x.pdf) zum Download zur Verfügung steht. (Sw)

## **Neugestaltung der Internetseiten der EU-Kommission im Bereich Steuern und Zoll**

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission hat ihre Internetseiten aktualisiert. Im Bereich Steuern finden Sie folgende Themen:

- Allgemeine Informationen
- Personensteuern
- Unternehmensbesteuerung
- Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabak und Energie
- Andere Steuern
- Steuerzusammenarbeit, Überwachung und Betrugsbekämpfung
- Mehrwertsteuer

Das [Internetangebot der EU-Kommission](#) ist für alle Unternehmen interessant, die nicht rein national agieren und Informationen zu Besteuerungsfragen innerhalb der Europäischen Union suchen. (Sw)

## **Bundesrat verabschiedet EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz**

Der Bundesrat hat am 26.11.2004 dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zugestimmt (s. Steuerinfo November 2004). Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein umfangreiches Artikelgesetz, das nur zum Teil Rechtsakte der Europäischen Union in nationales Recht umsetzt. Darüber hinaus reagiert der Fiskus auf verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofs durch Änderung verschiedener Steuerrechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang ist erst am Ende der Gesetzesberatungen im Bundestag eine Änderung des § 175 Abs. 2 AO eingefügt worden. Demzufolge gilt die nachträgliche Erteilung oder Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung nicht als rückwirkendes Ereignis. Der nationale Gesetzgeber reagiert damit auf die Rechtsprechung des EuGH im Fall Manninen (Anrechnung von Körperschaftsteuer über die Grenze). Die Gesetzesänderung gilt mit Wirkung ab dem 29.10.2004, d. h. wenn die Bescheinigung oder Bestätigung nach diesem Datum vorgelegt oder erteilt wird. Damit können solche Bescheinigungen zukünftig nur noch im Rahmen anderer Änderungsvorschriften (z. B. § 172 ff. AO) berücksichtigt werden. (Sw)

## **Ökosteuer – Fristen zum Jahresende beachten**

Zwei Fristen sind zum Jahresende zu beachten: 1. Das Ende der Antragsfrist für den Spitzenausgleich im produzierenden Gewerbe für das vergangene Jahr, 2. das endgültige Ende der Übergangsfrist für ortsfeste Energieanlagen ohne Kraft-Wärme-Kopplung.

1. Ende der Antragsfrist für den Spitzenausgleich, Verbrauchsjahr 2003

Die Steuerermäßigung für betrieblich verbrauchtes Mineralöl und der Spitzenausgleich für die Strom-/Mineralölsteuer müssen bis zum 31.12. beantragt worden sein, soll für das Verbrauchsjahr 2003 noch eine Erstattung erfolgen. Der entsprechende Antrag nach § 25 MinöStG und § 10 StromStG/§ 25a MinöStG wird an das zuständige Hauptzollamt gestellt. Der Antrag erfolgt formlos, ein Formular mit Merkblatt liegt für den Spitzenausgleich aber vor und kann benutzt werden<sup>1</sup>. Erstattungen werden für „verheizte“<sup>2</sup> Mineralölprodukte (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas) und betrieblich genutzten Strom gewährt.

Ermäßigungsberechtigt sind alle Unternehmen, die überwiegend dem produzierenden Gewerbe angehören, also keine Dienstleister und Handelsunternehmen. Keinerlei Ermäßigung gibt es für den Verbrauch von Benzin und Diesel. Das produzierende Gewerbe wird nach Wirtschaftszweig-Statistik abgegrenzt, dem produzierenden Gewerbe zugehörig ist das gesamte verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie der Bergbau. Die Einordnung erfolgt beim Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins zum Bezug von steuerbegünstigtem Stroms<sup>3</sup>. Voraussetzung für die Ermäßigung ist, dass eine Mindestmenge an Energie verbraucht wird. Der Mindestverbrauch beträgt bei Strom 25.000 kWh und bei Heizöl 25.000 Liter. Ein Erlaubnisschein ist die Voraussetzung für alle weiteren Ermäßigungsschritte.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes bekommen die gezahlte Ökosteuerverlastung zu 95 % erstattet, sofern sie netto belastet sind. Die Berechnung der Nettobelastung erfordert einen Vergleich mit Entlastungen bei der Rentenversicherung. Die Rechnung ist wie folgt: Heute beträgt der Rentenversicherungsbeitrag 19,5 %, vor Einführung der Ökosteuern betrug er 20,3 %, also ist eine Entlastung von 0,8 % eingetreten. Die Entlastung des Unternehmens beträgt die Hälfte, also 0,4 % der sozialversicherungspflichtigen Lohnsumme. Übersteigt dieser Betrag die Ökosteuereinzahlungen, kann der Spitzenausgleich beantragt werden.

Die Ökosteuereinzahlungen summieren sich wiederum aus der gezahlten Stromsteuer, die aufgrund des Erlaubnisscheins bereits zu ermäßigten Steuersätzen bezogen wurde und dem Ökosteuerteil der Mineralölsteuer. Nur der Ökosteuerteil wird ermäßigt - es sei denn, es handelt sich um Energie für eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Anlage oder um Mineralöl, das als Grundstoff verwendet oder bei der Produktion Bestandteil eines Produktes wird, die von der kompletten Mineralölsteuer entlastet werden.

Für eine überschlägige Rechnung der Erstattungsmöglichkeiten empfehlen wir das Berechnungsmodul der IHK-Organisation<sup>4</sup>.

## 2. Ende der Übergangsfrist für ortsfeste Energieanlagen

Ortsfeste Energieerzeugungsanlagen, die keine effiziente Kraft-Wärme-Kopplung ermöglichen, dürfen nur bis zum Jahresende ermäßigt besteuertes Mineralöl ver-

<sup>1</sup> Das Formular für den Spitzenausgleich befindet sich auf den Internetseiten der Bundeszollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de) Vordrucke -> Formularcenter -> Verbrauchsteuern oder [www.zoll.de/e0\\_downloads/b0\\_vordrucke/c0\\_vst/index.html](http://www.zoll.de/e0_downloads/b0_vordrucke/c0_vst/index.html)).

<sup>2</sup> Energetischer Einsatz von Mineralöl.

<sup>3</sup> Ebenfalls auf dem Internetseiten des Zolls erhältlich.

<sup>4</sup> <http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht/index.html> oder Internetseite der IHK

wenden, danach muss auf normal besteuertes Mineralöl (in der Regel Diesel) umgestellt werden. Am 31.12.2004 endet die Übergangsfrist für diese Anlagen, die bereits einmal verlängert wurde, unwiderruflich. Die betroffenen Unternehmen müssen entweder ihre Anlagen umstellen, einstellen oder mit normal besteuertem Diesel betreiben.

**Praxistipp:**

In allen Ökosteuerfragen ist das Hauptzollamt der richtige, kompetente und in der Regel auch hilfsbereite Ansprechpartner. (Be)

**Bundesverdienstkreuz am Bande für Steuerexperten Georg Rieger (DIHK, ehemals DIHT)**

Bundespräsident Horst Köhler hat unseren langjährigen Haushalts- und Kommunalfinanz-Experten Diplom-Volkswirt Georg Rieger am 17. November 2004 mit einer hohen Auszeichnung gewürdigt. Herr Rieger erhielt im Kreishaus Siegburg aus der Hand des Landrats Frithjof Kühn das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt der Verdienste von Herrn Rieger liegen in den Bereichen Finanz- und Steuerwesen sowie in der Personalvertretung. Er war allen IHKs eine schier unerschöpfliche Quelle für Auskünfte und Hilfestellungen im öffentlichen Finanzwesen.

Kollege Rieger begann im Jahre 1970 seine Tätigkeit beim Deutschen Industrie- und Handelstag in Bonn und war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst zum Ende des Jahres 2000 als Referent in der Finanz- und Steuerabteilung beschäftigt. Von den vielfältigen Leistungen erwähnt die Laudatio besonders sein Engagement bei der kommunalen Finanzreform, bei den Reformen der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer, sowie seine Lösungsvorschläge zur Deckung des Finanzbedarfs der drei öffentlichen Ebenen.

Herrn Rieger haben wir mehrere Regeln in der aktuellen Einkommen- und Gewerbesteuer sowie bei der Steuerverteilung auf die verschiedenen staatlichen Ebenen zu verdanken. Insbesondere das Verrechnungsmodell, wonach bei Personenunternehmen die Gewerbesteuer gegen die Einkommensteuer saldiert wird, ist maßgeblich auf die Vorarbeiten von Herrn Rieger aus dem Jahre 1982 zurück zu führen. Ähnliches gilt für den Schlüssel, nach dem der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird. Diesen Schlüssel hat Herr Rieger geschrieben, als weder das Bundesministerium für Finanzen noch eines der Länderfinanzministerien in der Lage waren, eine auch für die Kommunen befriedigende Verteilungsregel zu kreieren.

Herr Rieger hat über 13 Jahre von 1987 bis zum Jahr 2000 die Arbeit des Instituts Finanzen und Steuern e. V. in Bonn entscheidend gefördert. Aus seiner Feder kamen während dieser Phase die von der Wirtschaft und den Wirtschaftsorganisationen in Deutschland gleichermaßen besonders gefragten jährlichen Darstellungen der Entwicklung der Realsteuerhebesätze. Im Rahmen der Institutsarbeit hat er als Initiator und fachlicher Begleiter die Schrift „Gemeindehaushalt – Haushaltsrecht und Haushaltsanalyse“ mit verantwortet. Dieses Werk ermöglicht es der Politik und der

Wirtschaft, die Haushalte der Städte und Gemeinden in ganz Deutschland intertemporal und interkommunal zu vergleichen.

Auf der kollegialen Ebene vertrat Herr Rieger die Interessen und sozialen Belange von 1975 bis 1985 im Betriebsrat des DIHK (ehemals DIHT). Er war dessen Vorsitzender von 1977 bis 1981. Selbst gehindert waren ihm die Sorgen und Nöte schwerbehinderter Kollegen ein besonderes Anliegen. Von 1992 bis 1999 kümmerte er sich als Beauftragter um die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.

Bei allem Einsatz ließ der Kollege seine Ironie und Erkenntnisse über die Tiefen und Untiefen des menschlichen Seins immer wieder durchblitzen. „Ordentlich essen und gut trinken sind die Grundlage für große Leistungen“ ist auch heute noch sein Motto, genauso wie die Erkenntnis, dass man die wichtigen Dinge des Lebens am besten mit eingängigen Faustformeln erklärt.

Herr Rieger erfreut sich bester Gesundheit. Er kann den Ruhestand mit seiner Frau, seinen fünf Kindern und den zwei Enkelkindern sehr abwechslungsreich genießen. Und obwohl ihn die familiären Anforderungen fast komplett beanspruchen, ist er für alle im Dienst verbliebenen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor ein stets ansprechbares wandelndes Lexikon der Ökonomie und der öffentlichen Finanzwirtschaft.

Mit wachem Auge verfolgt er die in seinem aktiven Dienst nicht in Erfüllung gegangenen Vorhaben des DIHK und der 81 Industrie- und Handelskammern. Sein berufliches Erbe ermuntert uns stets zur Fortentwicklung der Kommunalfinanzen: Abschaffung der Gewerbesteuer und Neuordnung der Grundsteuer. Wir hoffen, dass wir ihm diesen Wunsch bald erfüllen können. (Kn)

### **Glosse: Das Wettrudern**

Es begab sich, dass ein deutsches Finanzamt ein jährliches Wettrudern mit einem schwedischen Finanzamt verabredete. Das erste Rennen sollte mit einem Achter auf dem Oder-Spree-Kanal ausgetragen werden.

Beide Mannschaften trainierten lange, doch die Schweden gewannen das Rennen mit einem Vorsprung von einem Kilometer. Nach dieser Niederlage war das deutsche Team sehr betroffen und die oberste Verwaltungsspitze entschied, dass der Grund für diese Niederlage unbedingt herausgefunden werden musste.

Eine Projektgruppe unter Führung einer Projektleitungsgruppe wurde eingesetzt, um das Problem zu untersuchen. Nach langen Ermittlungen fand man heraus, dass bei den Schweden acht Leute ruderten und ein Mann steuerte, während bei der deutschen Mannschaft ein Mann ruderte und acht Mann steuerten.

Die oberste Verwaltungsspitze engagierte sofort eine Beratungsfirma, die eine Studie über die Struktur der deutschen Mannschaft anfertigen sollte. Die kam zu dem Schluss, dass zu viele Leute steuerten und zu wenige ruderten. Um einer weiteren Niederlage vorzubeugen, wurde die Mannschaftsstruktur geändert. Es gab jetzt ein Steuerungsteam mit vier Steuerleuten, drei Obersteuerleuten, einem Steuerungsdi-

rektor und einem Ruderer. Parallel zu den Steuerleuten wurde zusätzlich die Stelle eines Steuercontrollings eingerichtet, der die Aufgabe hatte, die geplante mit der tatsächlichen Ruderrichtung abzugleichen und der obersten Verwaltungsspitze bei Abweichungen Bericht zu erstatten. Außerdem wurde für den Ruderer ein Leistungsbewertungssystem eingeführt, um ihm mehr Ansporn zu geben.

Im nächsten Jahr gewannen die Schweden mit zwei Kilometern Vorsprung. Der Ruderer des deutschen Teams wurde entlassen. Über den Verbleib der Verwaltungsspitze ist nichts bekannt.

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

### Alterseinkünftegesetz

Professor Dr. Michael Preißer, Stefan Sieben

Broschur, ca. 180 Seiten, DIN A4, EURO (D) 39,80  
 Best.-Nr. 03638-0001  
 ISBN 3-448-06336-3  
 Haufe-Verlag

Das zum 01.01.2005 in Kraft tretende neue Alterseinkünftegesetz verunsichert zahlreiche Ihrer Mandanten. Denn der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bei Renten und Zusatzeinkünften führt zu einem tiefgreifenden Wandel in der Besteuerungssystematik von Zukunftssicherungsleistungen.

Dieser Ratgeber gibt einen umfassenden Überblick über die Konsequenzen der Reform sowohl für die betriebliche Altersversorgung als auch für die private „Riester-Rente“ und Kapitallebensversicherung.

Besonders interessant für Ihre umfassende Beratungspraxis:

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen werden vernetzt dargestellt.

Informieren Sie sich schon heute über das neue Alterseinkünftegesetz, damit Sie morgen Ihren Mandanten kompetent Auskunft geben können!

Inhalte:

- **Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2-4 EStG) und „Günstigerprüfung“:** die künftige Behandlung der Zukunftssicherungsbeiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren
- **Leistungen aus der Altersversorgung:** die Übergangsregelungen zur nachgelagerten Besteuerung
- **Besonderheiten** für im Ausland lebende Rentner
- **Betriebliche Altersversorgung:** Konsequenzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Anspruchsgrundlagen, Versorgungsverpflichtungen und gesetzliche Schranken



- **Portabilität, steuerfreie Beitragszahlungen und Übertragungsmöglichkeiten:** detaillierte einkommensteuerliche Analyse aller beratungsrelevanten Zukunftssicherungsleistungen aus Direktzulage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Direktversicherung und Gehaltsumwandlung
- **Private Altersversorgung:** die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Besteuerung von Leistungen aus Kapitallebensversicherungen und die Neuerungen bei der „Riester-Rente“

## **Handbuch zum Doppelbesteuerungs- und Außensteuerrecht und zu Gestaltungen grenzüberschreitender Investitionen**

Professor Dr. Thomas Reith, M.A.

Internationales Steuerrecht, 2004, LXXIX, 802 Seiten, gebunden, EURO (D) 54,00, ISBN: 3-8006-2733-7  
Verlag Franz Vahlen

Das Werk vermittelt dem Leser ein umfassendes Grundlagenwissen zum Internationalen Steuerrecht. Dies beinhaltet sowohl das Doppelbesteuerungsrecht als auch das Außensteuerrecht im Bereich des Ertrags- und Vermögensteuerrechts. Aus diesem Grund stehen die Systematik des Internationalen Steuerrechts und seiner Zusammenhänge im Vordergrund.

Das Internationale Steuerrecht ist in der Praxis für die grenzüberschreitenden Investitionen und sonstigen Wirtschaftstätigkeiten sowohl von deutschen Unternehmen im Ausland als auch von ausländischen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung. Der Schwerpunkt dieses Handbuchs liegt dabei vor allem bei inländischen Steuerpflichtigen mit Auslandsbeziehungen (Outbound-Sachverhalte).

Das Werk wendet sich an Anwender in Unternehmen sowie an Berater und Prüfer von Unternehmen und orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Praxis.